



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'instruction publique, de la culture
et du sport DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Spitalgasse 1, CH-1701 Freiburg

T +41 26 305 12 06
www.fr.ch/eksd

Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport

vom 01.03.2019

über die Vergabe von Stipendien für das Schaffen im Bereich der bildenden Künste

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD)

gestützt auf Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1991 über die kulturellen Angelegenheiten (KAG)

gestützt auf Artikel 8 Absatz 2^{bis} des Reglements vom 10. Dezember 2007 über die kulturellen Angelegenheiten (KAR)

erlässt folgende Richtlinien:

1. Zweck, Rahmen, Verfahren

Art. 1 Zweck

Diese Richtlinien legen die Modalitäten für die Unterstützung von professionellen Kunstschaffenden fest, die im Kanton Freiburg wohnhaft und tätig sind und ein Schaffensprojekt in den bildenden Künsten erarbeiten und realisieren möchten.

Art. 2 Rahmen

Im Rahmen dieser Richtlinien können sämtliche Ausdrucksformen der bildenden Künste mit Ausnahme des Films und der Architektur unterstützt werden.

Art. 3 Verfahren

¹ Das Amt für Kultur kann jährlich ein Stipendium für das Schaffen im Bereich der bildenden Künste für eine professionelle Künstlerin, einen professionellen Künstler oder eine Gruppe von professionellen Künstlerinnen und Künstlern (nachfolgend die gesuchstellende Person) ausschreiben. Der Schaffensbeitrag beträgt höchstens 15 000 Franken.

² Die Gesuche werden von einer von der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (die Direktion) eingesetzten Fachjury geprüft. Die Direktion vergibt das Stipendium auf Vorschlag der Fachjury. Erfüllt keine Kandidatur die festgelegten Anforderungen, so kann die Direktion auf die Vergabe des Stipendiums verzichten oder das Stipendium auf direktem Weg vergeben. Die Direktion kann den Stipendienbetrag auf mehrere Kandidaturen verteilen.

2. Voraussetzungen, Beurteilungskriterien, Verpflichtungen

Art. 4 Voraussetzungen für die Vergabe des Schaffensbeitrags

- a) Die gesuchstellende Person muss seit mindestens drei Jahren im Kanton Freiburg wohnhaft sein. Handelt es sich um eine Gruppe, so muss sie mehrheitlich aus Kunstschaffenden bestehen, die seit mindestens drei Jahren im Kanton wohnhaft sind.
- b) Die gesuchstellende Person verfügt über eine abgeschlossene Berufsausbildung in den bildenden Künsten und ist seit mindestens drei Jahren hauptberuflich auf dem Gebiet der bildenden Künste tätig. Bei einer Gruppe müssen alle Mitglieder diese Voraussetzung erfüllen.

- c) Die gesuchstellende Person widmet sich während der in der Ausschreibung erwähnten Zeitspanne für mindestens drei Monate der Realisierung eines ambitionierten, neuartigen und persönlichen künstlerischen Schaffensprojekts, und zwar im Hinblick auf eine Ausstellung oder eine öffentliche Präsentation.
- d) Über die Internetplattform www.myfribourg-culture.ch ist ein Bewerbungsdossier mit folgenden Unterlagen einzureichen:
 - > eine ausführliche Beschreibung des Projekts, das namentlich Angaben enthält, mit denen die Neuartigkeit des Projekts bestimmt werden kann, ergänzt mit konkreten Zielvorstellungen und einem zeitlichen Umsetzungsplan;
 - > ein detailliertes Projektbudget zusammen mit einem Finanzierungsplan;
 - > ein Lebenslauf der gesuchstellenden Person oder, falls es sich um eine Gruppe handelt, jedes einzelnen Mitglieds dieser Gruppe;
 - > eine Absichtserklärung über die im Zusammenhang mit dem Schaffensprojekt geplanten Massnahmen zur Verbreitung und kulturellen Vermittlung sowie über die geplante Ausstellung oder öffentliche Präsentation;
 - > ein Mediendossier über die bisherigen Tätigkeiten der gesuchstellenden Person;
 - > alle anderen Unterlagen, anhand derer geprüft werden kann, ob die gesuchstellende Person die Voraussetzungen für die Vergabe des Stipendiums erfüllt.

Art. 5 Beurteilungskriterien

Die Bewerbungen werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- a) die bisherige künstlerische Laufbahn der gesuchstellenden Person;
- b) die Machbarkeit und die Qualität des geplanten künstlerischen Projekts;
- c) die Qualität der Massnahmen, die im Rahmen des Schaffensprojekts für die Verbreitung und kulturelle Vermittlung vorgeschlagen werden;
- d) die Bedeutung des Schaffensprojekts für die berufliche Laufbahn der gesuchstellenden Person;
- e) das Engagement der gesuchstellenden Person im kulturellen Leben des Kantons sowie der Einfluss ihres Projekts auf das kulturelle Leben des Kantons.

Art. 6 Pflichten

Mit der Vergabe des Schaffensbeitrags verbundene Verpflichtungen:

- a) Die begünstigte Person oder Gruppe schliesst mit dem Amt für Kultur einen Vertrag ab, in dem sie sich verpflichtet, die erhaltenen Mittel entsprechend dem im Bewerbungsdossier beschriebenen Projekt und den vom Amt festgelegten Bedingungen zu verwenden. Jede bedeutende Änderung am eingereichten Projekt muss zuvor mit dem Amt für Kultur abgesprochen werden.
- b) Die begünstigte Person oder Gruppe verpflichtet sich, während der Zeit, die durch den Schaffensbeitrag abgedeckt wird, auf die vom Kanton gewährte Unterstützung auf allen ihren Informationsträgern sowie an späteren Präsentationen von Werken, die sich unmittelbar aus dem Schaffensprojekt ergeben, hinzuweisen, und zwar durch die Verwendung des Logos «Staat Freiburg», das über die Website www.fribourg-culture.ch heruntergeladen werden kann.
- c) Nach Abschluss des Projekts legt die begünstigte Person einen künstlerischen Bericht vor.

Art. 7 Verschiedenes

Zusätzlich zum Stipendium kann die Kommission für kulturelle Angelegenheiten eine Finanzhilfe an die Kosten gewähren, die im Zusammenhang mit der im Rahmen des Stipendiums verlangten Ausstellung entstehen (s. oben Art. 4 Bst. c).

Diese Richtlinien treten am 01.04.2019 in Kraft.

Jean-Pierre Siggen
Staatsrat, Direktor